

## Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung

**Ausfertigungsdatum: 01.11.2006**

**Vollzitat**

„Niederspannungsanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. März 2019 (BGBl. I S.333) geändert worden ist“

**Stand**

Zuletzt geändert durch Art. 3 v v. 14.03.2019 I 333

**Fußnote**

(+++ Textnachweis ab: 8.11.2006 +++)

Die V wurde als Artikel 1 der V v. 1.11.2006 I 2477 von der Bundesregierung und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie mit Zustimmung des Bundesrates erlassen. Sie ist gem. Art. 4 Satz 1 dieser V am 8.11.2006 in Kraft getreten.

**Inhaltsübersicht**

**1 Allgemeine Vorschriften**

§1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen  
§2 Netzanschlussverhältnis  
§3 Anschlussnutzungsverhältnis  
§4 Inhalt des Vertrages und der Bestätigung des Netzbetreibers

**2 Netzanschluss**

§5 Netzanschluss  
§6 Herstellung des Netzanschlusses  
§7 Art des Netzanschlusses  
§8 Betrieb des Netzanschlusses  
§9 Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses

§10 Transformatoranlage  
§11 Baukostenzuschüsse  
§12 Grundstücksbenutzung  
§13 Elektrische Anlage  
§14 Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage  
§15 Überprüfung der elektrischen Anlage

**3 Anschlussnutzung**

§16 Nutzung des Anschlusses  
§17 Unterbrechung der Anschlussnutzung  
§18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

**4 Gemeinsame Vorschriften**

**Abschnitt 1 Anlagenbetrieb und Rechte des Anschlussnutzers**

§19 Betreb von elektrischen Anlagen, Verbrauchsgerten und Ladeeinrichtungen  
§20 Technische Anschlussbedingungen

§21 Zutrittsrecht  
§22 Mess- und Steuereinrichtungen

**Abschnitt 2 Fälligkeit, Folge von Zuwiderhandlungen, Beendigung der Rechtsverhältnisse**

§23 Zahlung, Verzug  
§24 Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung  
§25 Kündigung des Netzanschlusserhältnisses  
§26 Beendigung des Anschlussnutzungsverhältnisses  
§27 Fristlose Kündigung oder Beendigung

**5 Schlussbestimmungen**

§28 Gerichtsstand  
§29 Übergangsregelung

**1 Allgemeine Vorschriften**

**§1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen**

(1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Netzbetreiber nach § 18 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes jedermann an ihr Niederspannungsnetz anzuschließen und den Anschluss zur Entnahme von Elektrizität zur Verfügung zu stellen haben. Diese sind Bestandteil der Rechtsverhältnisse über den Netzanschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz und die Anschlussnutzung, soweit sie sich nicht ausdrücklich allein auf eines dieser Rechtsverhältnisse beziehen. Die Verordnung gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Netzanschlussverhältnisse und ist auch auf alle Anschlussnutzungsverhältnisse anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten entstanden sind. Sie gilt nicht für den Netzanschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas.

(2) Anschlussnehmer ist jedermann im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, in dessen Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Niederspannungsnetz angeschlossen wird oder im Übrigen jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks oder Gebäudes, das an das Niederspannungsnetz angeschlossen ist.

(3) Anschlussnutzer ist jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Anschlussnutzungsverhältnisses einen Anschluss an das Niederspannungsnetz zur Entnahme von Elektrizität nutzt.

(4) Netzbetreiber im Sinne dieser Verordnung ist der Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes.

(5) Der Netzbetreiber hat dem neuen Anschlussnehmer den Vertragsschluss oder die Anzeige nach Absatz 4 Satz 3 unverzüglich in Textform zu bestätigen. Im Vertrag nach Absatz 2 oder in der Bestätigung nach Satz 1 ist auf die Allgemeinen Bedingungen einschließlich der ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers hinzuweisen.

(6) Das Netzanschlussverhältnis besteht zwischen dem jeweiligen Eigentümer der Kundenanlage gewesen ist, hinsichtlich bis dahin begründeter Zahlungsansprüche und Verbindlichkeiten bleibt der bisherige Anschlussnehmer berechtigt und verpflichtet. Den Eigentumsübergang und die Person des neuen Anschlussnehmers hat der bisherige Anschlussnehmer dem Netzbetreiber unverzüglich in Textform anzuzeigen. Der bisherige Anschlussnehmer hat dem neuen Anschlussnehmer die Angaben nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 zu übermitteln.

(7) Die Herstellung des Netzanschlusses ist dem Eigentümer der Kundenanlage zwischen dem jeweiligen Eigentümer und dem Netzbetreiber, sofern der bisherige Eigentümer der Kundenanlage gewesen ist, zu diesem Zeitpunkt erlischt das Netzanschlussverhältnis mit dem bisherigen Anschlussnehmer, sofern dieser Eigentümer der Kundenanlage gewesen ist, hinsichtlich bis dahin begründeter Zahlungsansprüche und Verbindlichkeiten bleibt der bisherige Anschlussnehmer berechtigt und verpflichtet. Den Eigentumsübergang und die Person des neuen Anschlussnehmers hat der bisherige Anschlussnehmer dem Netzbetreiber unverzüglich in Textform anzuzeigen. Der bisherige Anschlussnehmer hat dem neuen Anschlussnehmer die Angaben nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 zu übermitteln.

(8) Der Netzbetreiber hat dem neuen Anschlussnehmer den Vertragsschluss oder die Anzeige nach Absatz 4 Satz 3 unverzüglich in Textform zu bestätigen. Im Vertrag nach Absatz 2 oder in der Bestätigung nach Satz 1 ist auf die Allgemeinen Bedingungen einschließlich der ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers hinzuweisen.

(9) Der Netzbetreiber hat dem neuen Anschlussnehmer den Vertragsschluss oder die Anzeige nach Absatz 4 Satz 3 unverzüglich in Textform zu bestätigen. Im Vertrag nach Absatz 2 oder in der Bestätigung nach Satz 1 ist auf die Allgemeinen Bedingungen einschließlich der ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers hinzuweisen.

(10) Der Netzbetreiber hat dem neuen Anschlussnehmer den Vertragsschluss oder die Anzeige nach Absatz 4 Satz 3 unverzüglich in Textform zu bestätigen. Im Vertrag nach Absatz 2 oder in der Bestätigung nach Satz 1 ist auf die Allgemeinen Bedingungen einschließlich der ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers hinzuweisen.

**11.1 Inkrafttreten und Änderungen der Ergänzenden Bedingungen**

11.1. Diese Ergänzenden Bedingungen gelten ab 01.01.2018.

11.2. Die Regelungen und Preise dieser Ergänzenden Bedingungen gelten auch für Netzanschlüsse, bei denen bei der Herstellung des Netzanschlusses Baugruppen zur gebündelten Einführung anderer Versorgungsarten wie z. B. Gas, Wasser oder Telekommunikation in das Gebäude (Mehrspartennetzanschlüsse) verwendet werden.

11.3. Die EEW Duderstadt ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen sind im Internet unter www.eew-duderstadt.de abrufbar.

## Anlage 1

zu den Ergänzenden Bedingungen der EEW zur Niederspannungsanschlussverordnung NAV

	Nettopreis (ohne MwSt)	Bruttopreis (inkl. 19% MwSt)
<b>Anschlusskosten</b>		
1. Für die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses sind die Kosten, die nach Material- und Zeitaufwand ermittelt werden, zu zahlen.		
2. Für vorübergehende Anschlüsse (z.B. für Baustellen, Schausteller u.a.) an vorhandene Übergabestellen sind vom Anschlussnehmer zu zahlen	<b>201,68</b>	<b>240,00</b>
Pauschale für vorübergehende Anschlüsse		
<b>Baukostenzuschuss</b>		
3. Der vom Anschlussnehmer für einen Anschluss zu zahlende Baukostenzuschuss beträgt für die Gruppe „Haushaltskunden“: ab der vierten Wohneinheit für jede Wohneinheit	<b>153,00</b>	<b>182,07</b>
4. Der vom Anschlussnehmer für einen Anschluss zu zahlende Baukostenzuschuss beträgt für die Gruppe „sonstige Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch ≥ 10.000 kWh/a“ je angefangenes kVA	<b>80,00</b>	<b>95,20</b>
<b>Inbetriebsetzung</b>		
5. Pauschale für eine vergebliche Inbetriebsetzung	<b>61,00</b>	<b>72,59</b>
6. Pauschale für eine Nachplombierung	<b>61,00</b>	<b>72,59</b>
<b>Fälligkeit, Zahlung und Verzug</b>		
7. Pauschale für die erste Mahnung von und für jede weitere Mahnung von	<b>2,00</b> <b>2,00</b>	<b>mehrwertsteuerfrei</b> <b>mehrwertsteuerfrei</b>
8. Pauschale für den Einzug rückständiger Forderungen	<b>50,00</b>	<b>mehrwertsteuerfrei</b>
<b>Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung</b>		
9. Pauschalen für Unterbrechung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung je Unterbrechung an einer vorhandenen Trennvorrichtung je nicht durchführbarer Unterbrechung trotz Terminankündigung	<b>61,00</b> <b>50,00</b>	<b>mehrwertsteuerfrei</b> <b>mehrwertsteuerfrei</b>
10. Pauschalen für jede Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung je Wiederherstellung an vorhandener Trennvorrichtung ist die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aufgrund festgestellter Mängel der Anlage nicht möglich oder unterbleibt die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aus Gründen, die der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu vertreten hat, so zählt dieser hierfür sowie für jede weitere vergebliche Wiederherstellung	<b>61,00</b>	<b>72,59</b>
	<b>50,00</b>	<b>59,50</b>



Eichsfelder  
Energie- und Wasserversorgungs GmbH

**Geschäftsführer**

Dipl.-Kfm. Markus Kühlmann

**Aufsichtsratsvorsitzender**

Thorsten Felke

**Bankverbindungen**

Sparkasse Duderstadt  
BIC: NOLADE21DUU  
IBAN: DE65 2605 1260 0000 1999 92

**Rechtliche Angaben**

Registergericht: Göttingen, HRB 102017

Sitz der Gesellschaft: Duderstadt

Ust-ID: DE 116204857

Steuer-Nr.: 35/200/01502

VR-Bank Mitte eG  
BIC: GENODEF1ESW  
IBAN: DE65 5226 0385 0000 0440 08

Postbank Hannover  
BIC: PBNKDE33  
IBAN: DE88 2501 0030 0280 8883 00

werden. Der ermittelte Baukostenzuschuss gilt einheitlich im gesamten Netzgebiet der Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungs-GmbH für Anschlüsse innerhalb des Niederspannungsnetzes.

2.3. Der BKZ wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30 kW übersteigt. Der Baukostenzuschuss wird unter Berücksichtigung der typischen Leistungsanforderungen bei „Haushaltskunden“ und „sonstigen Letztverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von ≤ 10.000 kWh/a“ auf Basis der Anzahl von Wohneinheiten an einem Anschluss sowie bei allen „sonstigen Letztverbrauchern“ auf Basis der Netzanschlussleistung erhoben.

**a) Gruppe „Haushaltskunden“**

Der von „Haushaltskunden“ zu zahlende Baukostenzuschuss für einen Anschluss ist der Anlage 1, Ziffer 3 zu entnehmen. Der Baukostenzuschuss bei einem Haushalt gilt für den Anschluss einer Kundenanlage bis zu einer Leistungsgrenze entsprechend 3 x 10 (30) A, wobei jedoch der Bereich von 3 x 10 A bis 3 x 30 A nur für kurzzeitige Belastungen gilt. Für Anlagen mit einer höheren Leistungsgrenze wird der Baukostenzuschuss nach der benötigten Leistung entsprechend erhöht. Über den Zähler eines Haushalts versorgte einzelne gewerblich oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen mit einem geringen Leistungsbedarf (z. B. Beleuchtungsanlage eines Arbeitszimmers) bleiben bezüglich der Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz.

**b) Gruppe „Sonstige Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch ≤ 10.000 kWh/a“**

Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch von ≤ 10.000 kWh/a, die nicht Haushaltskunden sind, werden dem Verbrauchsverhalten eines Haushaltskunden gleichgesetzt und bzgl. BKZ-Erhebung mit einer „Wohneinheit“ bewertet. Es gelten für Anschlüsse dieser Letztverbraucher die Regelungen nach Ziffer 2.3a).

**c) Gruppe „Sonstige Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch > 10.000 kWh/a“**

Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch von > 10.000 kWh/a, die nicht Haushaltskunden sind, zahlen einen BKZ nach Anlage 1, Ziffer 4.

2.4. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung über den der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Rahmen hinaus erheblich erhöht. Das Kriterium „erheblich“ ist bei einer Erhöhung der Leistungsanforderung um mindestens 5 % erfüllt. Die Größe der eingesetzten Hausanschlusssicherung stellt dabei nicht das Maß für die bereitgestellte Leistung dar. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 2.1. bis 2.3.

**2.1. Der Anschlussnehmer zahlt an die EEW Duderstadt bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Elektrizitätsverteilernetz von der EEW Duderstadt bzw. bei erheblicher Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlagen (Baukostenzuschuss).**

**2.2. Die Ermittlung des Baukostenzuschusses erfolgt nach der VDN-Empfehlung „Einheitliche Berechnungsmethoden für Baukostenzuschüsse“ (Stand: 19. April 2007). Er errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorstationen erforderlich sind, wobei maximal 50 % dieser Kosten verrechnet**

**2.3. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist die EEW Duderstadt berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.**

**2.4. Die EEW Duderstadt ist darüber hinaus berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der**

Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,

- bei Nichtleistung angeforderter Abschläge
- bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung
- bei einer wesentlichen Überschreitung des Fälligkeitszeitpunktes
- bei wiederholter Mahnung,
- bei einer Tätigkeit in Branchen, in denen bei der EEW Duderstadt überdurchschnittlich oft Zahlungsunregelmäßigkeiten oder Forderungsausfälle vorkommen. Dies gilt auch dann, wenn die vorgenannten Umstände bei einem anderen Unternehmen bekannt sind.

**4 Inbetriebsetzung**

4.1. Für Inbetriebsetzung und Erstplombierung der Anlage sowie Einbau der erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen werden keine gesonderten Kosten berechnet. Eine Inbetriebsetzung durch EEW Duderstadt setzt voraus, dass der Anschlussnehmer den mit der Herstellung des Netzanschlusses angebotenen Netzanschlussvertrag unterzeichnet und die für die Herstellung oder Änderung des Anschlusses gemäß 1. und 2. in Rechnung gestellten Kosten vollständig erstattet hat.

4.2. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Anlage aufgrund festgestellter Mängel der Anlage nicht möglich oder unterbleibt die Inbetriebsetzung, weil der Anschlussnehmer den Netzanschlussvertrag nicht unterzeichnet oder die für die Herstellung oder Änderung des Anschlusses gemäß Ziffer 1. und 2. in Rechnung gestellten Kosten nicht vollständig erstattet hat, so zählt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hierfür die Beträge nach Anlage 1, Ziffer 5.

**7 Haftung**

Die EEW Duderstadt haftet bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen in § 18 NAV. Im Übrigen haftet die EEW Duderstadt für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die EEW Duderstadt haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

**8 Umsatzsteuer**

Die sich nach 1., 2., 4., 6.2. ergebenden Beträge unterliegen der gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer. Die Bruttopreise enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

**9 Technische Anschlussbedingungen**

Es gelten die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ (TAB 2000). Der vollständige Wortlaut der Technischen Anschlussbedingungen liegt allen bei der EEW Duderstadt eingetragenen Elektroinstallateuren vor. Er kann ferner im Verwaltungsgebäude der EEW Duderstadt eingesehen werden und ist im Internet unter www.eew-duderstadt.de abrufbar.

**10 Datenverarbeitung**

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

**11.1 Inkrafttreten und Änderungen der Ergänzenden Bedingungen**

11.1. Diese Ergänzenden Bedingungen gelten ab 01.01.2018.

11.2. Die Regelungen und Preise dieser Ergänzenden Bedingungen gelten auch für Netzanschlüsse, bei denen bei der Herstellung des Netzanschlusses Baugruppen zur gebündelten Einführung anderer Versorgungsarten wie z. B. Gas, Wasser oder Telekommunikation in das Gebäude (Mehrspartennetzanschlüsse) verwendet werden.

11.3. Die EEW Duderstadt ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen sind im Internet unter www.eew-duderstadt.de abrufbar.

11.4. Der Netzbetreiber hat dem neuen Anschlussnehmer den Vertragsschluss oder die Anzeige nach Absatz 4 Satz 3 unverzüglich in Textform zu bestätigen. Im Vertrag nach Absatz 2 oder in der Bestätigung nach Satz 1 ist auf die Allgemeinen Bedingungen einschließlich der ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers hinzuweisen.

11.5. Der Netzbetreiber hat dem neuen Anschlussnehmer den Vertragsschluss oder die Anzeige nach Absatz 4 Satz 3 unverzüglich in Textform zu bestätigen. Im Vertrag nach Absatz 2 oder in der Bestätigung nach Satz 1 ist auf die Allgemeinen Bedingungen einschließlich der ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers hinzuweisen.

fentlich bekannt zu machen und auf der Internetseite des Netzbetreibers zu veröffentlichen.

(3) Die Kündigung bedarf der Textform.

**§26 Beendigung des Anschlussnutzungsverhältnisses**

(1) Das Anschlussnutzungsverhältnis besteht, bis der Anschlussnutzer die Anschlussnutzung einstellt. Er ist verpflichtet, dies dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

(2) Im Falle einer Kündigung des Netzanschlusses nach § 25 oder § 27 endet das Anschlussnutzungsverhältnis mit der Beendigung des Netzanschlusses.

**§27 Fristlose Kündigung oder Beendigung**

Der Netzbetreiber ist in den Fällen des § 24 Abs. 1 berechtigt, das Netzanschlussverhältnis fristlos zu kündigen oder die Anschlussnutzung fristlos zu beenden, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen

gen nach § 24 Abs. 2 ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angeordnet wurde; § 24 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

**5 Schlussbestimmungen**

**§28 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist der Ort des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung.

**§29 Übergangsregelung**

(1) Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die Anschlussnehmer durch öffentliche Bekanntgabe und Veröffentlichung im Internet über die Möglichkeit einer Anpassung nach § 115 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes zu informieren. Die Anpassung ist in Textform zu verlangen. Der Netzbetreiber kann die Anpassung gegenüber allen Anschlussnehmern auch in der in Satz 1 genannten Weise verlangen. Im Falle des Satzes 3 erfolgt die Anpassung mit Wirkung vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag. Von der Anpassung ausgenommen ist § 4 Abs. 1.

## Bekanntmachung der Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH

Am 08.11.2006 ist die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt I 2006, Seite 2477 ff., in Kraft getreten. Die Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH gibt hiermit gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt I 2005, Seite 1970, ihre „Ergänzenden Bedingungen zur NAV“ öffentlich bekannt. Die NAV und die Ergänzenden Bedingungen sind auch im Internet unter www.eew-duderstadt.de abrufbar.

**Ergänzende Bedingungen der Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungs-GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)**

**1 Netzanschluss**

1.1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von EEW Duderstadt zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

1.2. Die Netzanschlusskosten enthalten als wesentliche Berechnungsbestandteile Kosten für Tiefbau, Montage, Löhne, Materialien sowie die Kosten für die Erstinbetriebnahme.

1.3. Der Anschlussnehmer zahlt für die Herstellung des Netzanschlusses die Kosten, die nach Material- und Zeitaufwand ermittelt und dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt werden.

1.4. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von der EEW Duderstadt mitgeteilten technischen Vorgaben in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen.

1.5. Für Netzanschlüsse, die nach Art, Ausführung, Dimension oder Lage vom Standardnetzanschluss abweichen, werden Zusatzleistungen nach Material- und Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

1.6. Wird in besonders gelagerten Fällen auf Wunsch des Anschlussnehmers ein weiterer Netzanschluss auf dem gleichen Grundstück zugestanden, so hat der Anschlussnehmer hierfür die Kosten gemäß Ziffer 1.3. bis Ziffer 1.5. für den weiteren Netzanschluss zu zahlen.

1.7. Für vorübergehende Anschlüsse (z. B. für Baustellen, Schausteller u. ä.) an vorhandenen Übergabestellen sind vom Anschlussnehmer die Beiträge nach Anlage 1, Ziffer 2 zu zahlen.

1.8. Ferner trägt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses nach Material- und Zeitaufwand, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

1.9. Für die Erweiterung eines vorhandenen Zweileiter-Netzanschlusses auf einen Vierleiter-Netzanschluss hat der Anschlussnehmer die Kosten gemäß Ziffer 1.3. bis Ziffer 1.5. zu zahlen.

1.10. Wird auf Veranlassung der EEW Duderstadt ein bestehender Freileitungs-Netzanschluss durch einen Erdkabel-Netzanschluss ersetzt, so muss der Anschlussnehmer die notwendig werdenden Änderungen nach § 24 Abs. 2 ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angeordnet wurde; § 24 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Frist nach § 10 Abs. 2 und nach § 12 Abs. 4 beginnt mit dem 8. November 2006. Läuft jedoch die in § 10 Abs. 6 und § 11 Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 684), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214), bestimmte Frist früher als die gemäß Satz 1 bestimmte Frist ab, bleibt es dabei.

(3) Wird vor dem 1. Juli 2007 ein Anschluss an eine Verteileranlage hergestellt, die vor dem 8. November 2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor dem 8. November 2006 begonnen worden ist und ist der Anschluss ohne Verstärkung der Verteileranlage möglich, so kann der Netzbetreiber abweichend von § 11 Abs. 1 bis 3 einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Verteileranlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen. Der nach Satz 1 berechnete Baukostenzuschuss ist auf den Wert nach § 11 Abs. 1 Satz 2 zu kürzen.

(4) Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die Anschlussnehmer durch öffentliche Bekanntgabe und Veröffentlichung im Internet über die Möglichkeit einer Anpassung nach § 115 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes zu informieren. Die Anpassung ist in Textform zu verlangen. Der Netzbetreiber kann die Anpassung gegenüber allen Anschlussnehmern auch in der in Satz 1 genannten Weise verlangen. Im Falle des Satzes 3 erfolgt die Anpassung mit Wirkung vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag. Von der Anpassung ausgenommen ist § 4 Abs. 1.

(5) Der Netzbetreiber hat dem neuen Anschlussnehmer den Vertragsschluss oder die Anzeige nach Absatz 4 Satz 3 unverzüglich in Textform zu bestätigen. Im Vertrag nach Absatz 2 oder in der Bestätigung nach Satz 1 ist auf die Allgemeinen Bedingungen einschließlich der ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers hinzuweisen.

(6) Der Netzbetreiber hat dem neuen Anschlussnehmer den Vertragsschluss oder die Anzeige nach Absatz 4 Satz 3 unverzüglich in Textform zu bestätigen. Im Vertrag nach Absatz 2 oder in der Bestätigung nach Satz 1 ist auf die Allgemeinen Bedingungen einschließlich der ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers hinzuweisen.

(7) Der Netzbetreiber hat dem neuen Anschlussnehmer den Vertragsschluss oder die Anzeige nach Absatz 4 Satz 3 unverzüglich in Textform zu bestätigen. Im Vertrag nach Absatz 2 oder in der Bestätigung nach Satz 1 ist auf die Allgemeinen Bedingungen einschließlich der ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers hinzuweisen.

(8) Der Netzbetreiber hat dem neuen Anschlussnehmer den Vertragsschluss oder die Anzeige nach Absatz 4 Satz 3 unverzüglich in Textform zu bestätigen. Im Vertrag nach Absatz 2 oder in der Bestätigung nach Satz 1 ist auf die Allgemeinen Bedingungen einschließlich der ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers hinzuweisen.

(9) Der Netzbetreiber hat dem neuen Anschlussnehmer den Vertragsschluss oder die Anzeige nach Absatz 4 Satz 3 unverzüglich in Textform zu bestätigen. Im Vertrag nach Absatz 2 oder in der Bestätigung nach Satz 1 ist auf die Allgemeinen Bedingungen einschließlich der ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers hinzuweisen.

(10) Der Netzbetreiber hat dem neuen Anschlussnehmer den Vertragsschluss oder die Anzeige nach Absatz 4 Satz 3 unverzüglich in Textform zu bestätigen. Im Vertrag nach Absatz 2 oder in der Bestätigung nach Satz 1 ist auf die Allgemeinen Bedingungen einschließlich der ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers hinzuweisen.

(11) Der Netzbetreiber hat dem neuen Anschlussnehmer den Vertragsschluss oder die Anzeige nach Absatz 4 Satz 3 unverzüglich in Textform zu bestätigen. Im Vertrag nach Absatz 2 oder in der Bestätigung nach Satz 1 ist auf die Allgemeinen Bedingungen einschließlich der ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers hinzuweisen.

(12) Der Netzbetreiber hat dem neuen Anschlussnehmer den Vertragsschluss oder die Anzeige nach Absatz 4 Satz 3 unverzüglich in Textform zu bestätigen. Im Vertrag nach Absatz 2 oder in der Bestätigung nach Satz 1 ist auf die Allgemeinen Bedingungen einschließlich der ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers hinzuweisen.

(13) Der Netzbetreiber hat dem neuen Anschlussnehmer den Vertragsschluss oder die Anzeige nach Absatz 4 Satz 3 unverzüglich in Textform zu bestätigen. Im Vertrag nach Absatz 2 oder in der Bestätigung nach Satz 1 ist auf die Allgemeinen Bedingungen einschließlich der ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers hinzuweisen.

(14) Der Netzbetreiber hat dem neuen Anschlussnehmer den Vertragsschluss oder die Anzeige nach Absatz 4 Satz 3 unverzüglich in Textform zu bestätigen. Im Vertrag nach Absatz 2 oder in der Bestätigung nach Satz 1 ist auf die Allgemeinen Bedingungen einschließlich der ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers hinzuweisen.

(15) Der Netzbetreiber hat dem neuen Anschlussnehmer den Vertragsschluss oder die Anzeige nach Absatz 4 Satz 3 unverzüglich in Textform zu bestätigen. Im Vertrag nach Absatz 2 oder in der Bestätigung nach Satz 1 ist auf die Allgemeinen Bedingungen einschließlich der ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers hinzuweisen.

(16) Der Netzbetreiber hat dem neuen Anschlussnehmer den Vertragsschluss oder die Anzeige nach Absatz 4 Satz 3 unverzüglich

